

# **Wegleitung 2012**

**über die Quellenbesteuerung ausländischer Arbeitnehme-  
rinnen und Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung**

## 1. Allgemeines

### Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG, RB 3.2211) vom 26. September 2010
- Gesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) vom 14. Dezember 1990
- Reglement über die Quellensteuer (RB 3.2214)

### Ziel und Zweck

Diese Wegleitung ergänzt die oben aufgeführten Rechtsgrundlagen über die Quellensteuer.

### Geltungsbereich

Diese Wegleitung gilt für Arbeitgeber und Versicherer (nachstehend Arbeitgebende genannt).

### Eingetragene Partnerschaft

Gleichgeschlechtliche Paare werden, sofern sie sich gemäss Partnerschaftsgesetz registriert haben, wie Ehepaare besteuert.

## 2. Quellensteuerpflichtige Personen und Steuerpflicht

Der Quellensteuer im Kanton Uri unterliegen ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachstehend Arbeitnehmende genannt), welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) nicht besitzen, im Kanton Uri jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit erzielen.

Namentlich unterliegen der Quellensteuer:

- Jahresaufenthalter (Ausweis B)
- vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F)
- erwerbstätige Asylanten (Ausweis N)
- Kurzaufenthalter (Ausweis L)
- ausländische Arbeitskräfte ohne Bewilligung (max. 90 Tage). Die Arbeitgebenden müssen diese Arbeitnehmenden jedoch unter der nachfolgenden Adresse online beim Bundesamt für Migration anmelden (<https://meweb.admin.ch/meldeverfahren>)

### Beginn der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit.

### Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht endet mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit.

## 3. Steuerbemessung

Für die Berechnung des Steuerabzugs ist der **effektive monatliche Bruttolohn ohne jeden Abzug** (z.B. AHV/IV/BVG usw.) massgebend. Zulagen und Nebenbezüge, wie Akkord-, Überzeit-, Mittagessens-, Ferien- und Feiertagsentschädigungen, Teuerungs- und Kinderzulagen, Trinkgelder, bezahlte Wohnungsmieten, Kost und Logis, usw. sind in dem Monat zu berücksichtigen, in welchem die Auszahlung, Überweisung, Gutschrift (Anfall dieser Leistung) oder Verrechnung erfolgt ist.

### Bonuszahlungen, Provisionen

Bonuszahlungen und Provisionen, die Arbeitnehmende nach einer Wohnsitzverlegung in das Ausland erhalten, sind ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit in dem Umfang steuerbar, in dem die Leistung für in der Schweiz erbrachte Arbeitstätigkeit ausbezahlt wird.

### Leistungen der Arbeitgebenden

Leistungen der Arbeitgebenden an Prämien für Kranken-, Unfall- (falls kein Kollektiv-Vertrag vorhanden ist), Vorsorge- und Hinterlassenenversicherung usw., sowie die Bezahlung der Quellensteuern, die diese an Stelle der Arbeitnehmenden erbringt, sind Bestandteil des steuerbaren Bruttolohnes.

### Leistungen der Arbeitgebenden für den Arbeitsweg

Diese Weg- und Verpflegungsentschädigungen sind Bestandteil des steuerbaren Bruttolohnes.

### Ersatz für Reisespesen und andere besondere Berufsauslagen

Sie gelten nicht als Bestandteil des steuerbaren Bruttolohnes, wenn echte Aufwendungen gegenüberstehen.

### Bewertung von Naturalleistungen

Für die Bewertung von Naturalleistungen (freie Kost und Logis) gelten grundsätzlich die Pauschalsätze der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (<http://www.bsv.admin.ch/themen/ahv/00018/01202/index.html?lang=de>).

## 4. Tarifarten

- **Tarif A**  
Alleinstehende  
Für ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige ohne Kinder. Leben die Steuerpflichtigen in einer Hausgemeinschaft (Konkubinats) mit Kindern, so muss der Quellensteuertarif beim zuständigen Gemeindesteueramt angefragt werden.
- **Tarif B**  
Verheiratete  
(Alleinverdiener)  
Für in ungetrennter Ehe lebende Alleinverdiener sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die **allein** mit Kindern zusammenleben.
- **Tarif C**  
Verheiratete  
(Doppelverdiener)  
Für in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die beide hauptberuflich in der Schweiz erwerbstätig sind.
- **Tarif D**  
Nebenerwerb  
Fester Einheitssatz von 10 % des Bruttoeinkommens für Steuerpflichtige mit geringfügigen Nebenerwerbseinkünften sowie Ersatzeinkünften.

## 5. Anwendung der Tarife

### Tarifeinstufung

Die Arbeitgebenden haben zum Zeitpunkt der ersten Lohnzahlung den anwendbaren Tarif auf Grund der von ihnen kontrollierten und vorhandenen Angaben der Arbeitnehmenden sowie die anwendbare Tarifstufe auf Grund der ausbezahlten Kinderzulagen festzustellen. Bei Unklarheiten gibt Ihnen das zuständige Gemeindesteueramt gerne Auskunft.

### Tarife mit und ohne Kirchensteuer

Bei der Tarifeinstufung ist zu unterscheiden zwischen Tarifen mit und ohne Kirchensteueranteil.

### Unbekannte Verhältnisse für die Tarifeinstufung

Wenn sich die ausländischen Arbeitnehmenden über ihre persönlichen Verhältnisse nicht zuverlässig ausweisen, haben die Arbeitgebenden die nachstehenden Tarife anzuwenden:

- Für Ledige sowie für Arbeitnehmende mit unbestimmtem Zivilstand Tarif A mit Kirchensteuer
- Für verheiratete weibliche Arbeitnehmende Tarif C mit Kirchensteuer
- Für verheiratete männliche Arbeitnehmende Tarif C0 mit Kirchensteuer

### Massgeblicher Zeitpunkt für den Steuerabzug

Für den Steuerabzug massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung. Berechnungsbeispiele insbesondere für angebrochene Zahltagsperioden finden Sie in den nachfolgenden Erläuterungen.

### Zivilstandsänderung

Änderungen des Zivilstandes, der Zahl der zulageberechtigten Kinder, ferner Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit durch den Ehepartner werden im folgenden Monat berücksichtigt. Bei Heirat von zwei quellensteuerpflichtigen Ehepartnern erfolgt die Tarifänderung ab Beginn des auf die Heirat folgenden Monats. Bei Trennung einer Ehegemeinschaft erfolgt die Tarifänderung ab Beginn des Folgemonats. Die Trennung ist dem Gemeindesteueramt sofort zu melden.

### Begehren um Verfügung eines anderen Tarifes oder einer anderen Tarifstufe

Bei Arbeitsaufgabe oder Unterbruch der Erwerbstätigkeit des anderen Ehepartners von mehr als drei Monaten Dauer, ist von den Arbeitgebenden oder von den Arbeitnehmenden dem Gemeindesteueramt sofort Meldung zu erstatten. Dabei ist zu beachten, dass ein Ersatzeinkommen der Arbeitslosenkasse oder einer anderen Versicherung ebenfalls an der Quelle zu besteuern ist.

### Berücksichtigte Abzüge

Folgende Abzüge sind in den Tarifen berücksichtigt: die Beiträge an AHV, IV, EO und ALV, die NBU-Prämien, die Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule), der Pauschalabzug für die Berufsauslagen (einschliesslich Fahrkosten zum Arbeitsort sowie auswärtige Verpflegung), die Versicherungsprämien, die Sozialabzüge sowie der Abzug vom Einkommen des zweitverdienenden Ehepartners.

### Abgegoltene Steuern

Mit der Quellensteuer sind die Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern abgegolten.

### Zulageberechtigte Kinder

Die Arbeitnehmenden haben Anspruch auf einen Kinderabzug für zulageberechtigte Kinder und Jugendliche. Der Anspruch dieses Abzuges beginnt im Folgemonat nach der Geburt. In der Regel sind so viele Kinderabzüge zu berücksichtigen, als ganze Kinderzulagen in der Schweiz ausgerichtet werden. Handelt es sich jedoch um ledige, verwitwete, geschiedene oder getrennt lebende Steuerpflichtige oder müssen Alimente bezahlt werden, so kann der Tarif beim zuständigen Gemeindesteueramt angefragt werden. Sind die Arbeitnehmenden EU- oder EFTA-Staatsangehörige und ist der Ehepartner im Ausland erwerbstätig mit Anspruch auf Kinderzulagen, so kann in der Schweiz kein Kinderabzug mehr geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn in der Schweiz die Differenz zur ausländischen Kinderzulage über die Arbeitgebenden an den in der Schweiz erwerbstätigen Ehepartner ausgerichtet wird.

### Anwendung Doppelverdienertarif (Tarif C)

Der Doppelverdienertarif (Tarif C) gelangt zur Anwendung, wenn beide Ehepartner in der Schweiz hauptberuflich erwerbstätig sind. Dabei ist die erwerbstätige Ehefrau stets nach Tarifstufe C (Doppelverdienertarif erste Spalte) und der Ehemann entsprechend der Anzahl Kinder nach Tarifstufe C0-C6 zu besteuern.

Bei gleichgeschlechtlichen Paaren (eingetragene Partnerschaft) wird, falls beide erwerbstätig sind, derjenige Partner zum Tarif C0 besteuert, der über das höhere Bruttoeinkommen verfügt. Dementsprechend wird das tiefere Einkommen nach Tarif C abgerechnet.

Die Tarifstufen mit zulageberechtigten Kindern können nur beim Ehemann berücksichtigt werden (z.B. C1= 1 Kind). Dabei spielt es keine Rolle ob der Ehemann oder die Ehefrau die Kinderzulagen bezieht. Die Anwendung des Doppelverdienertarifs entfällt auf Begehren eines Arbeitnehmenden bei:

- einem vorübergehenden Unterbruch der Erwerbstätigkeit des anderen Ehepartners von mehr als drei Monaten Dauer. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Arbeitslosengelder oder andere Ersatzeinkünfte auch der Quellensteuer unterliegen.
- Ehegatten mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von weniger als Fr. 2'000.- und (kumulativ) einer Arbeitszeit von weniger als 60 Stunden pro Monat. Das Einkommen des anderen Ehepartners unterliegt in diesen Fällen dem Steuerabzug gemäss Tarif B.

#### Anwendung des Nebenerwerbtarifs (Tarif D)

Der Nebenerwerbstarif D von 10 % (inkl. Bundessteuer) gelangt bei Erwerbseinkünften zur Anwendung, wenn die monatliche Arbeitszeit weniger als 60 Stunden (wöchentlich 15 Stunden) und kumulativ das monatliche Bruttoeinkommen weniger als Fr. 2'000.- beträgt. Er gelangt auch bei Ersatzeinkünften zur Anwendung, wenn der Versicherer diese nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausrichtet oder diese neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten. Werden Haupt- und Nebenerwerbstätigkeit im gleichen Betrieb ausgeübt, ist der Nebenerwerb zusammen mit dem Haupterwerb in der betreffenden Zahltagsperiode zu besteuern.

### 6. Berechnung des Quellensteuerabzugs

Angebrochene  
Lohnperiode bei  
Ein- und Austritt

Bei einer angebrochenen Lohnperiode (Ein- oder Austritt während des Monats) ist der Quellensteuerbetrag anteilmässig vom ordentlichen (vollen) Brutto-Monatslohn zu berechnen;

Eintritt während  
des Monats

**Beispiel:** Ledig, Tarif A mit Kirchensteuer, Stellenantritt: 8. Januar

#### Steuerbarer Bruttolohn:

Bruttolohn vom 8.-31. Januar (23 Tage):	Fr. 2'400.00
Ferienentschädigung im Januar	<u>Fr. 180.00</u>
Total Bruttolohn im Januar	Fr. 2'580.00

#### Satzbestimmendes Einkommen:

Bruttolohn für den ganzen Januar: $\frac{2'400 \times 30}{23}$	Fr. 3'130.00
Ferienentschädigung	<u>Fr. 180.00</u>
Satzbestimmendes Einkommen	Fr. 3'310.00

Steuersatz bei Fr. 3'310.00 gemäss Tarif A 5.38 %

Quellensteuerabzug: 5.38 % von Fr. 2'580.00 Fr. 138.80

Austritt während

Im Austrittsmonat sind der 13. Monatslohn, Ferienentschädigungen, Gra-

des Monats

tifikationen, Treueprämien und ähnliche Leistungen für die Besteuerung zum ordentlichen Monatsbruttolohn hinzuzurechnen.

**Beispiel:** Verheiratet, alleinverdienend ohne Kinder, Tarif B0, mit Kirchensteuer; Austritt 17. November

Steuerbarer Bruttolohn:

Bruttolohn November (17 Tage):	Fr.	2'000.00
Ferienentschädigung	Fr.	600.00
Anteil 13. Monatslohn	Fr.	<u>2'900.00</u>
Total Bruttolohn im November	Fr.	5'500.00

Satzbestimmendes Einkommen:

Bruttolohn für den ganzen Monat November	$\frac{2'000 \times 30}{17}$	Fr.	3'529.00
--	------------------------------	-----	----------

Ferienentschädigung	Fr.	600.00
Anteil 13. Monatslohn	Fr.	<u>2'900.00</u>
Satzbestimmendes Einkommen	Fr.	7'029.00

Steuersatz bei Fr. 7'029.00 gemäss Tarif B0 = 7.72 %

Quellensteuerabzug: 7.72 % von Fr. 5'500.00 = Fr. 424.60

Arbeitnehmende im Stundenlohn

Bei Arbeitnehmenden mit Stundenlohn sind bei Ein- und Austritt im Verlaufe eines Monats der Stundensatz mit der massgebenden Monatsstundenzahl (180) zu multiplizieren, um den vollen Monatslohn zu ermitteln. Arbeiten die Arbeitnehmenden im Ein- oder Austrittsmonat mehr als 180 Stunden, so muss der Steuersatz vom effektiv verdienten Bruttoeinkommen berechnet werden.

**Beispiel:** Verheiratet, alleinverdienend mit einem Kind, Tarif B1, mit Kirchensteuer; Ein- oder Austritt 17. November

Steuerbares Einkommen:

Bruttolohn November 68 Std. à Fr. 22.--	Fr.	1'496.00
Kinderzulage im November	Fr.	67.00
Ferienentschädigung im November	Fr.	158.00
Anteil 13. Monatslohn	Fr.	<u>1'300.00</u>
Total Bruttolohn im November	Fr.	3'021.00

Satzbestimmendes Einkommen:

Bruttolohn für den ganzen November 180 Std. à Fr. 22.--	Fr.	3'960.00
Kinderzulage für den ganzen November	Fr.	200.00
Ferienentschädigung	Fr.	158.00
Anteil 13. Monatslohn	Fr.	<u>1'300.00</u>
Satzbestimmendes Einkommen für den November	Fr.	5'618.00

Steuersatz bei Fr. 5'618.00 gemäss Tarif B1 = 3.59 %

Quellensteuerabzug: 3.59 % von Fr. 3'021.00 = Fr. 108.45

Steuerbetrag

Der Steuerbetrag ist im massgebenden Quellensteuertarif abzulesen.

## 7. Ordentliche Besteuerung

### Niederlassung

Erhält eine bisher an der Quelle besteuerte Person die Niederlassungsbewilligung, so wird sie ab Beginn des folgenden Monats im ordentlichen Verfahren veranlagt; wenn sie verheiratet ist, zusammen mit dem Ehegatten.

### Heirat

Heiratet eine bisher an der Quelle besteuerte Person eine Person mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung, so wird sie ab Beginn des folgenden Monats im ordentlichen Verfahren veranlagt.

### Scheidung, Trennung

Andererseits löst die Scheidung sowie die gerichtliche oder dauernde tatsächliche Trennung von einem Ehegatten mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung, für einen Arbeitnehmenden ohne Niederlassungsbewilligung, ab Beginn des folgenden Monats, wieder die Besteuerung an der Quelle aus.

### Einkommen über 120'000 Franken

Übersteigen die Bruttoeinkünfte der quellensteuerpflichtigen Person in einem Kalenderjahr den Betrag von Fr. 120'000.00, so wird eine **nachträgliche** ordentliche Veranlagung durchgeführt. Die nachträgliche ordentliche Veranlagung wird beibehalten, auch wenn diese Limite zu einem späteren Zeitpunkt vorübergehend oder dauernd unterschritten wird.

Die steuerpflichtige Person bleibt jedoch die ganze Zeit quellenbesteuert. Die abgezogenen Quellensteuern werden bei der nachträglichen Veranlagung angerechnet.

## **8. Verfahren**

### Pflichten Arbeitgeber/in

Meldungen an das zuständige Gemeindesteuernamt:	Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, der zuständigen Einwohnergemeinde folgende Meldungen zu erstatten:
<ul style="list-style-type: none"><li>• innert 10 Tagen:</li><li>• laufend:</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- sämtliche ein- und austretenden ausländischen Arbeitskräfte sowie deren Wohnsitzwechsel (auf dem amtlichen Formular; <a href="http://www.ur.ch/dateimanager/qst_abrechnungsformular.xls">http://www.ur.ch/dateimanager/qst_abrechnungsformular.xls</a>);</li><li>- sämtliche unbezahlten Ausfalltage infolge Unfall, Krankheit und Arbeitslosigkeit;</li><li>- alle Arbeitnehmenden, die die Quellensteuerpflicht oder Steuerforderungen bestreiten, ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen, usw.;</li><li>- alle Arbeitnehmenden, die der ordentlichen Veranlagung unterliegen (Vergleiche Ziffer 5).</li></ul>
Abklärung der Quellensteuerpflicht	Die Arbeitgebenden haben vor der 1. Lohnzahlung die Quellensteuerpflicht festzustellen.
Steuerabzug	Die Arbeitgebenden haben den Steuerabzug bei jeder Lohnzahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung des Lohnes vorzunehmen.  Sie sind auch verpflichtet, den Steuerabzug vorzunehmen, wenn die quellensteuerpflichtige Person nicht im Kanton Uri wohnt.
Abrechnung und Ablieferung der	Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, die eingeforderten Quellensteuern mit dem zuständigen Gemeindesteuernamt quartalsweise abzurechnen

Quellensteuern	und abzuliefern. Abrechnung und Ablieferung haben innert 30 Tagen nach Quartalsende zu erfolgen.  Bei verspäteter Ablieferung der Quellensteuer haben die Arbeitgebenden einen Verzugszins nach Artikel 229 StG zu entrichten.
Inkassoprovision	Für die Mitwirkung bei der Steuererhebung erhalten die Arbeitgebenden eine Inkassoprovision von 4% des abgezogenen Quellensteuerbetrages.
Auskunftspflicht	Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden auf Verlangen bei jedem Quellensteuerabzug die notwendigen Auskünfte zu geben, damit diese die Richtigkeit des Quellensteuerabzuges überprüfen können.
Bescheinigung über den Steuerabzug	Die Arbeitgebenden haben der Arbeitnehmenden auf Verlangen eine Bescheinigung über die vorgenommenen Steuerabzüge auszustellen.
Haftung	Die Arbeitgebenden haften für Steuerausfälle infolge unrichtiger Anwendung des Quellensteuertarifs und für die Ablieferung der abgezogenen bzw. eingeforderten Steuerbeträge.

### Rechte und Pflichten der Arbeitnehmenden

Rückerforderung der Kirchensteuer	Die Arbeitnehmenden, die weder der römisch-katholischen Kirche noch der evangelisch-reformierten Landeskirche angehören, haben Anspruch auf die Anwendung des Tarifs "ohne Kirchensteuer". Zu unrecht bezahlte Kirchensteuern können sie beim zuständigen Gemeindesteueramt zurückfordern.
Auskunftspflicht	Die Arbeitnehmenden sind verpflichtet, den Arbeitgebenden, dem zuständigen Gemeindesteueramt sowie dem Amt für Steuern alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere über ihre persönlichen Verhältnisse bezüglich Quellensteuererhebung, ihren allfälligen Nebenerwerb sowie über die Erwerbstätigkeit des Ehegatten.
Haftung	Die Arbeitnehmenden haften für Steuerausfälle, die dadurch entstehen, dass sie ihre Auskunftspflicht verletzt, absichtlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht oder die Meldung einer Änderung in ihren Verhältnissen unterlassen haben. Die Bestimmungen des Steuerstrafrechts bleiben vorbehalten.

### **Auskunft**

Weitere Unterlagen und Formulare finden Sie unter <http://www.ur.ch/de/fd/afs/quellensteuer-m544/>.

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Gemeindesteueramt oder an das Amt für Steuern Uri, Winterberg, 6460 Altdorf - Telefon 041 875 21 17.

Gemeindesteueramt	Tel.-Nr.	Fax.-Nr.	e Mail
6460 Altdorf	041 874 12 12	041 874 12 13	info@altdorf.ch
6490 Andermatt	041 888 71 41	041 888 71 40	gemeinde@andermatt.ch
6468 Attinghausen	041 874 14 50	041 874 14 51	info@atinghausen.ch
6466 Bauen	siehe Seedorf		
6463 Bürglen	041 874 10 40	041 874 10 43	gemeindekanzlei@buerglen.ch
6472 Erstfeld	041 882 01 30	041 882 01 31	gemeindekanzlei@erstfeld.ch
6454 Flüelen	041 874 10 00	041 874 10 01	gemeindekanzlei@flueelen.ch
6487 Göschenen	041 885 13 89	041 885 01 89	gemeinde@goeschenen.ch
6482 Gurtnellen	041 885 11 07	041 885 11 18	gemeinde@gurtnellen.ch
6493 Hospental	siehe Andermatt		
6461 Isenthal	041 878 11 31	041 878 10 71	gemeinde@isenthal.ch
6491 Realp	041 887 18 68	041 887 05 35	gemeinde@realp.ch
6467 Schattdorf	041 874 04 74	041 874 04 75	info@schattdorf.ch
6462 Seedorf	041 874 10 10	041 874 10 11	info@seedorf-uri.ch
6377 Seelisberg	041 820 12 66	041 820 52 67	info@seelisberg.ch
6473 Silenen	041 884 81 10	041 884 81 11	gemeindevverwaltung@silenen.ch
6452 Sisikon	041 820 23 20	041 820 52 59	gemeindevverwaltung@sisikon.ch
6464 Spiringen	041 879 11 34	041 879 17 34	verwaltung@spiringen.ch
6465 Unterschächen	041 879 11 66	041 879 18 47	info@unterschaechen.ch
6484 Wassen	041 885 11 35	041 885 10 78	info@wassen.ch